



## **Das neue Patientenrechtegesetz – Was ändert sich für Ärzte und Krankenhäuser?**

Das am 26.02.2013 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten“ verfolgt unter anderem das Ziel, die bestehende Rechtslage, die bislang größtenteils von der Rechtsprechung geprägt wurde, abzubilden. Es wurden daher weitgehend die ohnehin schon von der Rechtsprechung für das Behandlungsverhältnis herausgearbeiteten Rechtsgrundsätze im Gesetz umgesetzt. Dennoch finden sich auch einige ausdrücklich geregelte Neuregelungen, die zukünftig von Ärzten und Krankenhäusern beachtet werden müssen. Hierzu zählen insbesondere:

### **1. Die Informationspflicht über Behandlungsfehler**

Im Gesetz ist eine **Offenbarungspflicht des Arztes über mögliche Behandlungsfehler** geregelt. So soll der Arzt den Patienten **auf dessen Nachfragen** dann informieren, wenn für ihn Umstände erkennbar sind, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen. Auch muss der Behandler den Patienten ohne gesonderte Nachfrage **zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren** informieren, wenn ein Behandlungsfehler vorliegen könnte.

Durch diese Regelung wird der behandelnde Arzt zur wahrheitsgemäßen Beantwortung von Fragen des Patienten hinsichtlich eines Behandlungsfehlers verpflichtet, auch wenn er sich hierdurch selbst belasten muss. Diese Regelung steht im Gegensatz zum strafrechtlichen Grundsatz, dass sich niemand selbst einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezichtigen muss.

Der Gesetzgeber versucht diesem – auch im Gesetzgebungsverfahren – diskutierten Spannungsfeld damit zu begegnen, dass er in § 630 c Abs. 2 Satz 3 BGB regelt, dass die dem Patienten gegebene Information zu Beweis Zwecken in einem gegen den Behandelnden oder gegen seinen Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Behandelnden verwendet werden darf.

In welchen Fällen ein Arzt von Umständen ausgehen muss, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen und damit eine Offenbarungspflicht gegenüber dem Patienten besteht, wird – wie bislang auch - im Einzelfall abzuwägen sein. Auch muss genau überlegt werden, welche Angabe gegenüber dem Patienten gemacht werden. Primär sollte es hierbei darum gehen, dem Patienten über die medizinischen und gesundheitlichen Konsequenzen des medizinischen Vorgehens zu informieren. Eine juristische Bewertung als Behandlungsfehler und ein Schuld-

anerkenntnis sollte schon aus haftpflichtversicherungsrechtlichen Aspekten vermieden werden. Generell sollte sich der Arzt nicht spontan auf Nachfragen des Patienten nach Behandlungsfehlern einlassen. Vielmehr sollte ein Gespräch mit dem Patienten sorgfältig vorbereitet und ggf. qualifizierte Hilfe in Anspruch genommen werden. Das Gespräch sollte nach Möglichkeit unter Zeugen geführt werden und im Rahmen einer persönlichen Notiz durch den Arzt dokumentiert werden.

In der strafrechtlichen Praxis dürften sich aus der nun gesetzlich festgelegten Offenbarungspflicht große Probleme ergeben. Der Gesetzgeber beabsichtigte, durch das Beweisverwertungsverbot die Bereitschaft der Ärzte zu erhöhen, Behandlungsfehler zuzugeben. Aus unserer Sicht könnten aus der Regelung eher negative Folgen für den Arzt eintreten: Bringt ein Patient einen ihm offenbaren Behandlungsfehler zur Anzeige, können die Angaben des Arztes den entscheidenden Ermittlungsanstoß für die Strafverfolgungsbehörde geben. Es ist nicht auszuschließen, dass diese weitere Ermittlungen anstellen, die dazu führen können, dass die vom Arzt ursprünglich offenbarten Informationen letztlich gar nicht mehr benötigt werden, um ein Strafverfahren durchzuführen. Hier bleibt die weitere Entwicklung in der Praxis abzuwarten. Auch wird sich zeigen, ob die Regelung einer verfassungsrechtlichen Prüfung Stand hält.

## **2. Wirtschaftliche Aufklärung**

Der Gesetzgeber hat in § 630 c Abs. 3 BGB geregelt, dass der Behandelnde den Patienten in Textform über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in folgenden Fällen zu informieren hat:

- Der Behandelnde weiß, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder
- es ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte.

Insbesondere bei GKV-Versicherten, die IGeL-Leistungen in Anspruch nehmen, wird eine Information der Patienten über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten in Textform zukünftig erforderlich sein. Fraglich ist, ob sich diese Verpflichtung auch auf PKV-Versicherte erstreckt. Mittlerweile existieren eine Vielzahl verschiedener Tarife am Markt. Im Rahmen von Selbstbeteiligungen und der vom Versicherten ggf. vereinbarten eingeschränkten Versicherungsleistungen besteht auch hier in vielen Fällen die Möglichkeit, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist. Eine enge Interpre-

tation des Wortlautes der Regelung würde dazu führen, dass Ärzte und Krankenhäuser auch viele privat versicherte Patienten über die voraussichtlich entstehenden Behandlungskosten zu informieren hätten. Dies würde zu einer erheblichen Mehrbelastung und zusätzlichen Bürokratie führen.

### **3. Dokumentation der Behandlung**

Der Gesetzgeber hat in § 630 f BGB ausdrücklich geregelt, dass die Dokumentation der Behandlung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang in einer Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen ist. Weiter heißt es wörtlich:

*„Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.“*

Durch diese Regelung soll eine Fälschungsdokumentation sichergestellt werden und damit der Beweissicherungswert der Patientenakte gestärkt werden. Der Arzt hat daher zukünftig im Falle der elektronischen Patientenakte sicherzustellen, dass die von ihm verwendete Software gewährleistet, dass nachträgliche Änderungen erkennbar bleiben und auch der Zeitpunkt der Änderung nachvollziehbar ist.

Dr. Ulrike Brucklacher  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Christian Müller  
Rechtsanwalt